

ERKLÄRUNG

ZUR VORLAGE BEIM ZULASSUNGSAUSSCHUSS FÜR ÄRZTE

Unter Bezug auf § 116 des Fünften Buches des Sozialgesetzes, in Verbindung mit § 31 a Abs. 1 Zulassungsverordnung - für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) erklären wir, dass durch die beantragte Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung

von

die Versorgung der stationären Patienten unseres Krankenhauses nicht beeinträchtigt wird.

Dem Krankenhausträger ist bekannt, dass der nach § 31 a Abs. 1 (Ärzte-ZV) ermächtigte Krankenhausarzt die vertragsärztliche Tätigkeit **persönlich** in eigener Sprechstunde ausüben muss und diese nachgeordneten Krankenhausärzten nur im Fall einer Erkrankung oder eines Urlaubs (Erholung, Lehre, Forschung, Fortbildung gemäß § 32 a Ärzte-ZV) übertragen kann.

Der Vertreter muss eine Anerkennung der Weiterbildung im entsprechenden Fach besitzen.

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift des
Krankenhausträgers)